

KRIPPENREGLEMENT DER KINDERKRIPPEN CAPRICORN, CHÜRALLA, MARMOTTA, MUNTANELLA UND RANDULINA

1. AUFNAHME

- 1.1 In die Krippe werden Kinder ab drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten aufgenommen, die regelmässig an mindestens einem ganzen Tag pro Woche betreut werden. In den ersten Betreuungsmonaten kann die minimale Betreuungszeit auf zwei halbe Tage pro Woche verteilt werden. Aus pädagogischen Gründen wird eine Betreuungszeit von zwei bis drei ganzen Tagen pro Woche empfohlen.
- 1.2 Ist die Krippe voll besetzt, wird eine Warteliste geführt. Die Kinder werden nach dem Datum ihrer Anmeldung aufgenommen. Ausnahmen sind aus sozialen oder pädagogischen Gründen möglich. Geschwister werden bevorzugt.
- 1.3 Über die Aufnahme der Kinder entscheidet in der Regel die Krippenleitung, in Zweifelsfällen die Geschäftsleiterin. Ein Wechsel von einer Krippe in eine andere Krippe ist frühestens nach einem Jahr möglich und nur dann zulässig, wenn die verbleibende Betreuungsdauer noch mindestens ein Jahr beträgt.
- 1.4 Der erste Betreuungsmonat gilt als Probe- und Eingewöhnungszeit. Am Anfang bleibt das Kind nur stundenweise zusammen mit einem Elternteil in der Krippe. Wenn sich das Kind an die neue Umgebung gewöhnt hat, kann es allein dort gelassen werden. Je nach Befinden des Kindes wird die Betreuungszeit langsam erhöht. Die Eltern sind verpflichtet, sich für die Eingewöhnung des Kindes Zeit zu nehmen, andernfalls wird das Kind nicht aufgenommen. Auch bei einem Krippenwechsel sind die Eltern verpflichtet, sich für die Eingewöhnung des Kindes Zeit zu nehmen. Während der Probe- und Eingewöhnungszeit werden die Kosten gemäss der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit in Rechnung gestellt.
- 1.5 Die wöchentlichen Betreuungstage oder Betreuungshalbtage werden im Betreuungsvertrag im Voraus vereinbart. Möglich sind die Betreuung an ganzen Tagen, am Morgen mit Mittagessen, am Nachmittag mit Mittagessen oder nur am Nachmittag. Im Interesse einer guten Integration des Kindes wird die Betreuung an ganzen Tagen empfohlen.
- 1.6 Die Betreuungszeiten können auf den 1. eines jeden Monats geändert werden. Eine Reduktion der Betreuungszeiten muss der Krippenleitung zwei Monate im Voraus schriftlich mitgeteilt werden.
- 1.7 An anderen als den vertraglich vereinbarten Betreuungstagen oder Betreuungshalbtagen können die Kinder in die Krippe gebracht werden, wenn es die betrieblichen Kapazitäten erlauben und im Voraus mit der Krippenleitung oder Gruppenleitung abgesprochen ist. Diese kurzfristig vereinbarten Betreuungstage oder Betreuungshalbtage werden zusätzlich zu den vertraglich vereinbarten Betreuungstagen in Rechnung gestellt.

2. ÖFFNUNGSZEITEN, BRING- UND ABHOLZEITEN, FERIEN UND FEIERTAGE

2.1 Die Kinderkrippen Capricorn, Chüralla und Randulina sind von Montag bis Freitag von 07.15 bis 18.30 Uhr und die Kinderkrippen Marmotta und Muntanella von Montag bis Freitag von 07.30 bis 18.30 Uhr geöffnet.

2.2 Die Kinder, die für den ganzen Tag oder für den Morgen mit Mittagessen angemeldet sind, müssen spätestens um 09.00 Uhr in der Krippe sein.

Die Kinder, die für den Morgen mit Mittagessen angemeldet sind, müssen zwischen 13.30 und 14.00 Uhr abgeholt werden.

Die Kinder, die für den Nachmittag mit Mittagessen angemeldet sind, müssen um 11.00 Uhr gebracht werden.

Die Kinder, die nur den Nachmittag in der Krippe verbringen, müssen zwischen 13.30 und 14.00 Uhr gebracht werden.

Alle Kinder müssen spätestens um 18.30 Uhr abgeholt werden.

2.3 Während der Blockzeiten von 09.00 bis 11.00 Uhr und von 14.00 bis 16.30 Uhr können die Kinder weder gebracht noch abgeholt werden. Damit soll eine ungestörte Bastel-, Spiel- oder Ausflugszeit ermöglicht werden.

2.4 Um die Kinder vor Überforderung zu schützen, wird eine Betreuungszeit von maximal 10 Stunden pro Tag empfohlen.

2.5 Die Kinder müssen pünktlich abgeholt werden. Bei verspätetem Abholen werden zusätzlich CHF 20.– pro Versäumnis verrechnet.

2.6 Absenzen müssen dem Krippenpersonal so früh wie möglich, spätestens am Vortag, und im Krankheitsfall spätestens bis 09.00 Uhr, gemeldet werden.

2.7 Das Krippenpersonal muss von den Erziehungsberechtigten persönlich informiert werden, wenn die Kinder von einer Drittperson abgeholt werden. Andernfalls werden die Kinder nicht entlassen.

2.8 Die Kinderkrippen haben keine Betriebsferien. An den folgenden Feier- und Brückentagen bleibt die Kinderkrippe geschlossen: Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Freitag nach Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag (25. Dezember) und Stephanstag (26. Dezember). Vor den Feiertagen schliesst die Kinderkrippe um 17.00 Uhr. Fällt ein vertraglich vereinbarter Betreuungstag auf einen Feier- oder Brückentag, wird er nicht in Rechnung gestellt.

3. ALLGEMEINES ZUM KRIPPENALLTAG

3.1 Die Kinder erhalten keine Kleider von der Kinderkrippe. Der Jahreszeit entsprechende Reservekleider, Finken oder Antirutschsocken und Zahnbürste sind mitzubringen.

3.2 Das Mitbringen von Süssigkeiten ist untersagt.

3.3 Ausser dem „Lieblingskuscheltierli“ sollen die Kinder keine eigenen Spielsachen in die Krippe mitnehmen.

- 3.4 Die Eltern sind verpflichtet, genügend Papierwindeln für ihr Kind zur Verfügung zu stellen.
- 3.5 Die Eltern geben dem Krippenpersonal schriftlich Auskunft über die Gewohnheiten und Besonderheiten ihres Kindes.
- 3.6 Die Eltern und das Krippenpersonal informieren einander regelmässig über ihre Beobachtungen beim Kind.
- 3.7 Auf Wunsch der Eltern gibt die Gruppenleiterin oder die Krippenleiterin/der Krippenleiter in einem Elterngespräch Auskunft über den Entwicklungsstand des Kindes.
- 3.8 Anregungen und Beschwerden, die den Krippenalltag betreffen, sind bei der Gruppenleiterin oder bei der Krippenleiterin/dem Krippenleiter anzubringen.

4. KRANKHEIT UND UNFALL, MEDIKAMENTE, VERSICHERUNGEN

- 4.1 Kranke Kinder dürfen nicht in die Krippe gebracht werden. Die Hinweise auf dem Merkblatt für den Fall einer Erkrankung des Kindes sind unbedingt zu beachten (siehe Anhang). Die zuständige Gruppenleiterin ist berechtigt, die Aufnahme eines Kindes bei akuter Erkrankung abzulehnen.
- 4.2 Erkrankt oder verunfallt ein Kind in der Krippe, werden die Eltern benachrichtigt, damit sie das Kind so bald wie möglich abholen können. Im Notfall ist das Krippenpersonal berechtigt, das Kind sofort in ärztliche Behandlung oder in Spitalpflege zu geben.
- 4.3 Medikamente, die dem Kind in der Krippe abgegeben werden müssen, sind dem Krippenpersonal zusammen mit der Packungsbeilage und mit den erforderlichen Informationen zu übergeben.
- 4.4 Die Eltern sind verpflichtet, ihr Kind bei einer Krankenkasse gegen Krankheit und Unfall zu versichern sowie eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

5. ANMELDUNG UND AUFNAHMEGEBÜHR

- 5.1 Neueintritte sind nur auf den 1. eines Monats möglich.
- 5.2 Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Online-Formular. Erst nach Erhalt der schriftlichen Anmeldung kommt das Kind auf die Warteliste.
- 5.3 Die Anmeldegebühr beträgt CHF 100.-. Diese Gebühr ist ein einmaliger Beitrag an die Verwaltungskosten und wird nicht zurückerstattet. Sie ist auch geschuldet, wenn für das gleiche Kind bereits einmal ein Betreuungsvertrag bestanden hat.
- 5.4 Bei Nichtantritt des Betreuungsplatzes nach Vertragsunterzeichnung wird eine Umtriebsentschädigung von CHF 100.- verrechnet.

6. KÜNDIGUNG UND AUSTRITT

- 6.1 Der Betreuungsvertrag kann gegenseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten je auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich an die Geschäftsstelle erfolgen.
- 6.2 Während der Probezeit kann der Betreuungsvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.
- 6.3 Die Stiftung KiBE behält sich vor, einen Betreuungsvertrag zu kündigen, wenn ein Kind den Krippenbetrieb so massiv belastet, dass dem Krippenteam die Betreuung des Kindes auch aus Rücksicht gegenüber den anderen Krippenkindern nicht mehr zugemutet werden kann.
- 6.4 Der Betreuungsvertrag endet ohne Kündigung wenn das Kind in den Kindergarten eintritt. Die Betreuungszeit im Monat August wird anteilmässig abgerechnet.

7. TARIFE

- 7.1 Ein Betreuungstag für maximal 11 Stunden kostet ohne Verpflegung CHF 127.- pro Tag (Vollkosten).
- 7.2 Ein Betreuungstag für Babys und Kleinkinder bis zum vollendeten 18. Altersmonat kostet aufgrund der intensiveren Betreuung ohne Verpflegung CHF 186.-.
- 7.3 Halbtagestarif mit Mittagessen
Die Betreuung während eines halben Tages mit Mittagessen kostet 70% des Tagestarifs.
- 7.4 Halbtagestarif ohne Mittagessen
Die Betreuung nur am Nachmittag kostet 50 % des Tagestarifs.
- 7.5 Mahlzeiten
Für die Mahlzeiten und Getränke werden CHF 9.- pro Betreuungstag in Rechnung gestellt (CHF 1.50 fürs Znüni, CHF 6.- fürs Zmittag und CHF 1.50 fürs Zvieri). Die gemeinsamen Mahlzeiten gehören zum Krippenalltag und können nicht aus dem Betreuungsvertrag ausgeschlossen werden.
- 7.6 Die Betreuungs- und Verpflegungskosten werden monatlich gemäss den vertraglich vereinbarten Betreuungstagen in Rechnung gestellt.
- 7.7 Die Stiftung KiBE stellt den Eltern die Vollkosten in Rechnung. Vergünstigungen müssen die Eltern direkt beim Kantonalen Sozialamt über die Plattform „quint“ beantragen. Das Kantonale Sozialamt berechnet die Vergünstigung und teilt diese den Eltern und der Stiftung KiBE mit. Die Stiftung KiBE vergütet die Vergünstigung an die Eltern mittels Verrechnung auf der Krippenrechnung des Folge-monats.
- 7.8 Verzögerte Berechnungen des steuerbaren Einkommens, welche Auswirkungen auf die Vergünstigungen haben, können vom Kantonalen Sozialamt bis zu fünf Jahren nachbelastet werden. Die Stiftung KiBE stellt den Eltern die vom Kantonalen Sozialamt berechneten Korrekturen in Rechnung.

8. RECHNUNGSSTELLUNG, ZAHLUNGSVERZUG

- 8.1 In der Berechnung der Tarife sind Abwesenheiten der Kinder (Ferien, Krankheit, Unfall usw.) bereits berücksichtigt. Ferien berechtigen daher nicht zu einem Abzug. Auch bei Krankheit oder Unfall können grundsätzlich keine Reduktionen gewährt werden.
- 8.2 Kann ein Kind die Krippe wegen Krankheit oder Unfall länger als zwei Wochen nicht besuchen, können die Erziehungsberechtigten ein schriftliches Gesuch um Rückerstattung des geleisteten Monatsbeitrags oder eines Teils davon stellen. Ein in der Schweiz ausgestelltes Arztzeugnis ist dem Gesuch beizulegen. Die Geschäftsstelle entscheidet definitiv über eine allfällige Rückerstattung.
- 8.3 Die Betreuungs- und Verpflegungskosten werden den Eltern jeweils Anfang Monat für den vergangenen Monat in Rechnung gestellt. Die Vergünstigungen werden auf der Rechnung des Folgemonats gutgeschrieben.
- 8.4 Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen zu begleichen. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung wird der geschuldete Betrag in Betreibung gesetzt.
- 8.5 Bei Zahlungsverzug der Erziehungsberechtigten kann die Aufnahme des Kindes verweigert werden.

9. VERSCHIEDENES, INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNG

- 9.1 Mit der Unterschrift auf dem Betreuungsvertrag bestätigen die Eltern, das Krippenreglement erhalten zu haben und mit dessen Inhalt einverstanden zu sein.
- 9.2 Die Stiftung KiBE schützt die persönliche Integrität der betreuten Kinder und der Mitarbeitenden. Sie akzeptiert keine Grenzverletzungen gegenüber den betreuten Kindern und den Mitarbeitenden. Bei jedem begründeten Verdacht auf eine strafbare Handlung wird bei der Strafverfolgungsbehörde Anzeige erstattet.
- 9.3 Anregungen oder Beschwerden zum Krippenalltag sind an die Krippenleitung zu richten. Ist eine direkte Klärung nicht möglich, kann die Beschwerde an die Geschäftsleiterin weitergeleitet werden. Anregungen oder Beschwerden zum Krippenreglement sind direkt an die Geschäftsleiterin zu richten. Sind die Vertragspartner mit einer Entscheidung der Geschäftsleiterin nicht einverstanden, haben sie die Möglichkeit, die Beschwerde an den Stiftungsrat weiterzuleiten.
- 9.4 Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus dem Betreuungsvertrag ist Samedan.
- 9.5 Der Stiftungsrat der Stiftung KiBE ist berechtigt, die Bestimmungen des Krippenreglements und die Tarife an neue Gegebenheiten und übergeordnetes Recht anzupassen. Die Änderungen werden mindestens zwei Monate vor dem Inkrafttreten schriftlich angekündigt.
- 9.6 Dieses Krippenreglement wurde vom Stiftungsrat der Stiftung KiBE am 27. Februar 2026 revidiert. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente und tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

Samedan, 27. Februar 2026

Stiftung KiBE Kinderbetreuung Oberengadin

Laurence Badilatti, Präsidentin

Alice Bisaz, Geschäftsleiterin

ANHANG 1

MERKBLATT FÜR DEN FALL EINER ERKRANKUNG DES KINDES

Ein krankes Kind braucht die ihm am nächsten stehende Person und seine vertraute Umgebung

Die liebevolle Zuwendung und Pflege zuhause stärkt das Vertrauen des Kindes und wirkt sich positiv auf seine Entwicklung aus. Wird ein krankes Kind in die Krippe geschickt, besteht das Risiko einer Verschlimmerung seiner Erkrankung. Zudem können Verunsicherung, Ängste und das Gefühl, allein gelassen zu werden, eine bis anhin gute Betreuungssituation gefährden.

Rechtliches

Die Eltern sind gesetzlich verpflichtet, ihr krankes Kind zu pflegen (Art. 276 Abs. 2 ZGB). Solange das Kind so krank ist, dass es die persönliche Betreuung durch Vater oder Mutter braucht, und solange keine Drittperson die Pflege übernehmen kann, geht die Pflicht zur Pflege des Kindes der Pflicht, zur Arbeit zu gehen, vor. Mutter oder Vater sind dann an der Arbeitsleistung verhindert. Der Arbeitgeber muss den Lohn jedenfalls für kurze Zeit trotzdem entrichten (Art. 324a OR).

Infektionskrankheiten

Im Falle einer Infektionskrankheit muss das Kind unbedingt zuhause betreut werden, damit die anderen Kinder und das Krippenpersonal nicht angesteckt werden. Zu den Infektionskrankheiten gehören zum Beispiel Angina, Scharlach, Spitze Blattern, Masern, Mumps, Röteln, aber auch Erkältungen oder Grippe. Kinderkrankheiten sind oft bereits vor Ausbruch der eigentlichen Krankheit oder, bevor ein Hautausschlag sichtbar wird, ansteckend. Es ist deshalb wichtig, dass Sie frühzeitig den Kinderarzt aufsuchen, damit eine Diagnose gestellt und eine unnötige Gefährdung der anderen Krippenkinder vermieden werden kann. Denken Sie daran, dass Ihr Kind nach Abklingen der eigentlichen Krankheitszeichen noch einige Tage Erholungszeit braucht, bis es wieder ganz gesund ist.

Bei gewissen Infektionskrankheiten wie Scharlach, Angina oder einer Mittelohrentzündung ist zudem eine fachgerechte medizinische Behandlung von grosser Bedeutung. Gehirn-, Herz-, Nieren- oder Gelenkskomplikationen sind zwar seltene, jedoch sehr gefürchtete Komplikationen mit meist schweren Folgen für das betroffene Kind, welche durch eine sachgemässe Behandlung fast immer vergütet werden können.

Das Krippenpersonal wird Ihnen mitteilen, wenn bei anderen Kindern eine ansteckende Krankheit festgestellt worden ist. In diesem Fall ist es besonders wichtig, dass Sie bei Ihrem Kind auf frühe Krankheitszeichen wie Unwohlsein, Übelkeit, Erkältungszeichen oder Kopfschmerzen achten.

Medikamente

Geben Sie Ihrem Kind alle Medikamente, die es benötigt, mit der Packungsbeilage in die Krippe mit. Sie helfen so dem Krippenpersonal, die fachgerechte Behandlung auch in der Krippe sicherzustellen.

Beratung und Hilfe

Das Krippenpersonal wird Sie gerne beraten. Befolgen Sie seine Anweisungen und helfen Sie mit, einen gesunden und unbelasteten Krippenbetrieb aufrecht zu erhalten. Für weitere Fragen wenden Sie sich an Ihren Kinderarzt.